
Vorsitz: Deutschland**1090. PLENARSITZUNG DES RATES**

1. Datum: Donnerstag, 18. Februar 2016

Beginn: 10.10 Uhr
Unterbrechung: 13.05 Uhr
Wiederaufnahme: 15.05 Uhr
Schluss: 16.45 Uhr

2. Vorsitz: Botschafter E. Pohl

Vor Eintritt in die Tagesordnung bekundeten der Vorsitzende, Kasachstan (PC.DEL/214/16 OSCE+), Tadschikistan, Georgien (PC.DEL/188/16 OSCE+), Turkmenistan, die Niederlande – Europäische Union, die Vereinigten Staaten von Amerika (PC.DEL/184/16), Aserbajdschan, Belarus (PC.DEL/221/16 OSCE+), Kanada, die Ukraine, die Schweiz, der Heilige Stuhl, die Russische Föderation, Usbekistan, Serbien, Kirgisistan, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Afghanistan (Kooperationspartner), Moldau und die Parlamentarische Versammlung der OSZE den Familie der Opfer der Terroranschläge in Ankara vom 17. Februar 2016 ihr Beileid. Die Türkei (PC.DEL/216/16 OSCE+) dankte dem Vorsitzenden und den Delegationen für Ihre Anteilnahme.

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: **BERICHT DES LEITERS DER OSZE-MISSION
IN SERBIEN**

Vorsitz, Leiter der OSZE-Mission in Serbien, Niederlande – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit der Ukraine) (PC.DEL/194/16), Russische Föderation (PC.DEL/203/16), Schweiz (PC.DEL/223/16 OSCE+), Türkei (PC.DEL/217/16 OSCE+), Vereinigte

Staaten von Amerika (PC.DEL/183/16), Albanien (PC.DEL/187/16), Serbien (PC.DEL/227/16 OSCE+)

Punkt 2 der Tagesordnung: **BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DES MANDATS DER SONDERBEOBACHTERMISSION DER OSZE IN DER UKRAINE**

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1199 (PC.DEC/1199) über die Verlängerung des Mandats der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Vereinigte Staaten von Amerika (interpretative Erklärung, siehe Anlage 1 zum Beschluss), Russische Föderation (interpretative Erklärung, siehe Anlage 2 zum Beschluss), Niederlande – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Andorra, Georgien, Moldau und San Marino) (interpretative Erklärung, siehe Anlage 3 zum Beschluss), Kanada (interpretative Erklärung, siehe Anlage 4 zum Beschluss), Ukraine (interpretative Erklärung, siehe Anlage 5 zum Beschluss), Vorsitz

Punkt 3 der Tagesordnung: **PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN**

Vorsitz

- (a) *Fortgesetzte Aggression gegen die Ukraine und anhaltende Verletzungen der OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen durch die Russische Föderation:* Ukraine (PC.DEL/211/16/Rev.1), Niederlande – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/195/16), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/185/16) (PC.DEL/209/16) (PC.DEL/210/16), Türkei (PC.DEL/189/16 OSCE+), Schweiz (PC.DEL/226/16 OSCE+), Kanada (PC.DEL/220/16 OSCE+), Norwegen
- (b) *Die Lage in der Ukraine und die Notwendigkeit, die Minsker Vereinbarungen umzusetzen:* Russische Föderation (PC.DEL/204/16), Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika
- (c) *Entführung und widerrechtliches Festhalten ukrainischer Staatsbürger durch die Russische Föderation:* Ukraine (PC.DEL/218/16), Niederlande – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige

jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/196/16), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/190/16), Kanada (PC.DEL/219/16 OSCE+)

- (d) *Drohungen gegen die politische Opposition und unabhängige Stimmen in der Russischen Föderation:* Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/191/16) (PC.DEL/213/16), Niederlande – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit der Ukraine) (PC.DEL/198/16), Schweiz (auch im Namen Kanadas, Islands und Norwegens) (PC.DEL/224/16 OSCE+), Russische Föderation (PC.DEL/205/16), Norwegen, Ukraine
- (e) *Gesetz zu Nichtregierungsorganisationen in Kasachstan:* Niederlande – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; sowie dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen) (PC.DEL/197/16), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/192/16), Kasachstan, Kanada
- (f) *Strafverfahren gegen Mitglieder der Islamischen Partei der Wiedergeburt Tadschikistans (IPWT):* Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/193/16), Schweiz (PC.DEL/225/16 OSCE+), Niederlande – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; sowie dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen) (PC.DEL/200/16), Tadschikistan (Anhang)
- (g) *Folter durch militärisches Personal der Vereinigten Staaten von Amerika:* Russische Föderation (PC.DEL/208/16), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/215/16)
- (h) *Die Rechte von Kindermigranten in der Europäischen Union:* Russische Föderation (PC.DEL/206/16), Niederlande – Europäische Union, Norwegen
- (i) *Die Todesstrafe in Belarus:* Niederlande – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Moldau, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/201/16), Belarus

Punkt 4 der Tagesordnung: **BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES
AMTIERENDEN VORSITZENDEN**

- (a) *Teilnahme des Amtierenden Vorsitzenden und des Sonderbeauftragten Deutschlands für den OSZE-Vorsitz 2016 an der Münchner Sicherheitskonferenz vom 12. bis 14. Februar 2016 (CIO.GAL/21/16):* Vorsitz
- (b) *Besuch des Sonderbeauftragten des Amtierenden Vorsitzenden der OSZE für den Prozess zur Beilegung der Transnistrien-Frage in Chişinău und Tiraspol vom 15. bis 17. Februar 2016 (CIO.GAL/21/16):* Vorsitz
- (c) *Beileidsbekundung des Amtierenden Vorsitzenden zum Ableben des ehemaligen Generalsekretärs der Vereinten Nationen B. Boutros-Ghali (CIO.GAL/21/16):* Vorsitz

Punkt 5 der Tagesordnung: **BERICHT DES GENERALSEKRETÄRS**

- (a) *Teilnahme des Generalsekretärs an der Münchner Sicherheitskonferenz vom 12. bis 14. Februar 2016 (SEC.GAL/32/16 OSCE+):* Leiter des Konfliktverhütungszentrums
- (b) *Jüngste Aktivitäten der Abteilung Genderfragen:* Leiter des Konfliktverhütungszentrums (SEC.GAL/32/16 OSCE+)

Punkt 6 der Tagesordnung: **SONSTIGES**

- (a) *Verabschiedung des Ständigen Vertreters Afghanistans bei der OSZE, Botschafter A. Erfani:* Vorsitz, Afghanistan (Kooperationspartner)
- (b) *Aufruf des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE zur Nominierung von Experten für den Moskauer Mechanismus:* Vorsitz
- (c) *Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union (Auswärtige Angelegenheiten) zu Belarus:* Niederlande, Europäische Union (PC.DEL/202/16), Norwegen (PC.DEL/229/16), Belarus (PC.DEL/222/16 OSCE+)
- (d) *Wintertagung der Parlamentarischen Versammlung der OSZE am 25. und 26. Februar 2016 in Wien:* Parlamentarische Versammlung der OSZE
- (e) *Präsidentschaftswahl in Österreich am 24. April 2016:* Österreich (PC.DEL/182/16 Restr.)

4. Nächste Sitzung:

Donnerstag, 3. März 2016, um 10.00 Uhr im Neuen Saal

1090. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1090, Punkt 3 (f) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG
DER DELEGATION TADSCHIKISTANS**

Herr Vorsitzender,

die Delegation der Republik Tadschikistan möchte daran erinnern, dass der Ständige Rat am 8. Oktober und 19. November letzten Jahres ausführlich über die kriminellen Umtriebe der Führung und der Mitglieder der Islamischen Partei der Wiedergeburt Tadschikistans (IPWT) sowie über die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs, die Tätigkeit der Partei zu verbieten und sie als terroristische Organisation einzustufen, informiert wurde.

Wir geben bekannt, dass am 9. Februar 2016 die Vernehmungen im Rahmen des Gerichtsverfahrens gegen 13 führende Mitglieder und Aktivisten der verbotenen Islamischen Partei der Wiedergeburt am Obersten Gerichtshof der Republik Tadschikistan begonnen haben.

Diese Personen waren am 16. und 17. September 2015 nach Beendigung der Operation gegen die bewaffnete Gruppe des ehemaligen tadschikischen Vizeverteidigungsministers Nasarsoda verhaftet worden.

Der Generalstaatsanwalt von Tadschikistan leitete das Strafverfahren gegen die genannten Mitglieder der IPWT im Einklang mit folgenden Artikeln des Strafgesetzbuchs der Republik Tadschikistan ein: 179 Teil 3 (Terrorismus), 179/1 (Anwerbung für die Begehung terroristischer Handlungen), 179/3 (öffentliche Aufrufe zur Begehung terroristischer Handlungen), 195/3 (illegaler Waffenbesitz), 306 (gewaltsame Machtergreifung) und 307/2 (Bildung einer terroristischen Gruppe).

Das Gerichtsverfahren gegen die Mitglieder und Aktivisten der verbotenen IPWT wurde auf den 24. Februar vertagt.

Busurgmehr Jorow wurde im September 2015 festgenommen. Ihm werden mehrere Straftaten zur Last gelegt, darunter die Fälschung von Kfz-Papieren und der öffentliche Aufruf zu Gewalt und religiösem Hass. Nuriddin Mahkamow wurde im Oktober 2015 unter dem Vorwurf des Betrugs verhaftet. In beiden Fällen wird weiter ermittelt. Zwischen diesen Beschuldigungen und den Bemühungen der Beschuldigten zur Verteidigung der Mitglieder der verbotenen IPWT besteht kein Zusammenhang.

Zurzeit liegen uns keine Informationen über den Fall von Frau Dodojonowa vor.

Alle Strafverfahren gegen die festgenommenen Mitglieder der verbotenen Islamischen Partei der Wiedergeburt werden in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Republik Tadschikistan und den internationalen Verpflichtungen des Landes durchgeführt. Sie sind auch nicht politisch motiviert.

Herr Vorsitzender, ich ersuche darum, diese Erklärung dem Journal des Tages anzufügen.

Danke, Herr Vorsitzender.



1090. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1090, Punkt 2 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1199
VERLÄNGERUNG DES MANDATS DER
SONDERBEOBACHTERMISSION DER OSZE IN DER UKRAINE

Der Ständige Rat,

unter Hinweis auf seine Beschlüsse Nr. 1117 vom 21. März 2014 über die Entsendung einer Sonderbeobachtermission der OSZE in die Ukraine (PC.DEC/1117) und Nr. 1162 vom 12. März 2015 über die Verlängerung des Mandats der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine (PC.DEC/1162),

unter Berücksichtigung des Ersuchens der Regierung der Ukraine um Verlängerung des Mandats der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine (CIO.GAL/16/16) –

beschließt,

1. das Mandat der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine bis zum 31. März 2017 zu verlängern;
2. die Vorkehrungen sowie die finanziellen und personellen Ressourcen für die Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine laut dem Dokument PC.ACMF/7/16/Rev.2 für den Zeitraum 1. April 2016 bis 31. März 2017 zu genehmigen. Er bewilligt in diesem Zusammenhang die Festsetzung auf 79 019 760 EUR auf Basis des Beitragsschlüssels für die Feldoperationen zum Zeitpunkt der Verrechnung, wobei der verbleibende Differenzbetrag aus freiwilligen Beiträgen finanziert wird.

PC.DEC/1199
18 February 2016
Attachment 1

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Mandatsverlängerung für die Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine möchten die Vereinigten Staaten folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der OSZE-Geschäftsordnung abgeben:

Die Vereinigten Staaten begrüßen die Verlängerung des Mandats der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine. Damit bekräftigen wir unsere interpretativen Erklärungen vom 21. März 2014 anlässlich der Verabschiedung des Mandats, vom 24. Juli 2014 anlässlich der ersten Mandatsverlängerung und vom 12. März 2015 anlässlich der zweiten Mandatsverlängerung. Diese interpretativen Erklärungen wurden gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der OSZE-Geschäftsordnung abgegeben und wir stellen fest, dass sie unverändert gelten.

Wir erinnern den Ständigen Rat an die wesentlichen Punkte dieser Erklärungen:

Die Vereinigten Staaten treten nach wie vor entschlossen für die Souveränität und territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen ein.

Wir stellen fest, dass die Sonderbeobachtermission in der Ukraine den Auftrag hat, in der ganzen Ukraine, einschließlich der Krim, tätig zu werden.

Wir halten fest, dass alle Teilnehmerstaaten mit der Sonderbeobachtermission zusammenarbeiten müssen und keinerlei Schritte unternehmen sollten, die diese am Zugang zur Krim oder zu einer anderen Region der Ukraine hindern.

Wir möchten allen Beobachtern, Mitarbeitern und der Führung der Sonderbeobachtermission unseren Dank für ihre ausgezeichnete Arbeit unter schwierigen und zuweilen unannehmbaren Bedingungen aussprechen.

Wir appellieren an die Ukraine, Russland und die von Russland unterstützten Separatisten, dafür zu sorgen, dass sich die Sonderbeobachtermission im gesamten Hoheitsgebiet der Ukraine frei bewegen kann, und den Schutz und die Sicherheit der SMM-Beobachter in Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewährleisten.

Wir möchten nicht nur an diese wesentlichen Punkte unserer früheren interpretativen Erklärungen erinnern, sondern bei dieser Gelegenheit auch betonen, dass Bedrohungen und Einschüchterungen der SMM-Beobachter inakzeptabel und mit diesem Mandat unvereinbar sind und aufhören müssen. Versuche, die Operationen der SMM, einschließlich UAV-Flüge, zu stören, stehen auch im Widerspruch zu diesem Mandat und müssen ebenfalls aufhören.

Ich ersuche, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages als Anhang beizufügen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

PC.DEC/1199
18 February 2016
Attachment 2

GERMAN
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Die Russische Föderation schließt sich dem Konsens zum Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine (SMM) an und geht dabei davon aus, dass der geografische Bereich für den Einsatz der Mission und deren Aktivitäten durch die Parameter ihres Mandats genau definiert sind, das mit Beschluss Nr. 1117 des Ständigen Rates vom 21. März 2014 genehmigt wurde, der die damaligen politischen und rechtlichen Gegebenheiten und insbesondere die Tatsache berücksichtigt, dass die Republik Krim und die Stadt föderalen Ranges Sewastopol fester Bestandteil der Russischen Föderation sind.

Im Lichte der am 12. Februar 2015 in Minsk getroffenen Vereinbarungen gehen wir davon aus, dass das Hauptaugenmerk der Mission der Beobachtung der Einhaltung des Waffenruhe regimes in und des Abzugs der schweren Waffen aus der Sicherheitszone in der Südostukraine gelten wird, und zwar gleichermaßen auf beiden Seiten der Kontaktlinie. Wir erwarten, dass die SMM bei der Sammlung von Informationen so unparteiisch wie möglich vorgeht und die von den Beobachtern veröffentlichten Berichte objektiv sind. Außerdem meinen wir, dass die SMM die ihr übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen auch in den anderen Regionen der Ukraine wahrnehmen sollte, ihre Beobachtungstätigkeit dort verstärken und regelmäßig über Äußerungen von Nationalismus, Extremismus, interethnischem und interreligiösem Hass und andere gefährliche Tendenzen in der ukrainischen Gesellschaft berichten sollte.

Die Russische Föderation hat sich dem Konsens zu den Modalitäten betreffend den Haushalt der Mission in dem Bestreben angeschlossen, eine rasche Beilegung des internen ukrainischen Konflikts und eine allgemeine Normalisierung der Lage in der Ukraine zu erreichen und die Sicherheit aller ihrer Einwohner zu gewährleisten. Ausgabenentscheidungen sollten so rational wie möglich erfolgen. Wir werden der SMM auch weiterhin die nötige Hilfestellung leisten, unter anderem durch die Entsendung qualifizierter Experten.

Wir ersuchen darum, diese Erklärung dem verabschiedeten Beschluss und dem Journal des Tages als Anhang beizufügen.“

PC.DEC/1199
18 February 2016
Attachment 3

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Niederlande als EU-Vorsitzland erteilte dem Vertreter der Europäischen Union das Wort, der die folgende Erklärung abgab:

„Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats der Sonderbeobachtermission der OSZE (SMM) in der Ukraine möchten die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten folgende interpretative Erklärung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung abgeben:

Die Europäische Union begrüßt die Verabschiedung des Beschlusses, das Mandat der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine zu verlängern. Wir danken dem deutschen Vorsitz für seine Bemühungen, mit denen er sich für diese Verlängerung eingesetzt hat.

Wir erklären erneut unser entschlossenes Eintreten für die Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen. Wir werden die illegale Annexion der Krim und von Sewastopol durch die Russische Föderation nicht anerkennen. Als Reaktion auf die interpretative Erklärung der Russischen Föderation stellen wir erneut fest, dass sich das Mandat der SMM auf die gesamte Ukraine, einschließlich der Krim, erstreckt. Wir fordern alle Seiten auf, für den Schutz und die Sicherheit und für den an keine Bedingungen geknüpften Zugang der SMM-Beobachter, auch zu allen Teilen der Regionen Donezk und Luhansk und entlang der Grenze zu Russland, zu sorgen.

Die SMM spielt bei der Umsetzung des Minsker Protokolls, des Minsker Memorandums und des Maßnahmenpakets zur Umsetzung der Minsker Vereinbarungen auf dem Weg zu einer bestandfähigen politischen Lösung auf Grundlage der vollen Achtung der Grundsätze und Verpflichtungen der OSZE eine eminent wichtige Rolle.

Darüber hinaus sehen wir einer gründlichen Prüfung und Erörterung der Ausführung des SMM-Haushaltsplans zur Halbzeit des Mandats entgegen, um für ordnungsgemäße Ausgaben, insbesondere für die Beobachteraktivitäten, zu sorgen. Die Verbesserung der Effizienz und die Einsparung von Kosten müssen weiterhin Hauptanliegen der Arbeit des Verwalters des Teilhaushalts sein.

Ich ersuche, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages beizufügen.“

Die Bewerberländer ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien¹, Montenegro¹ und Albanien¹, das Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenzielle Bewerberland Bosnien und Herzegowina, die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Länder Island und Norwegen sowie die Republik Moldau, Georgien, Andorra und San Marino schließen sich dieser Erklärung an.

1 Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Albanien nehmen auch weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.

PC.DEC/1199
18 February 2016
Attachment 4

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Kanadas:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit dem soeben vom Ständigen Rat verabschiedeten Beschluss über die Verlängerung des Mandats der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine (SMM) möchte Kanada eine interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der OSZE-Geschäftsordnung abgeben.

Kanada begrüßt die Verabschiedung dieses Beschlusses und dankt dem deutschen Vorsitz für seine Bemühungen zur Herbeiführung dieses zeitgerechten Ergebnisses.

Im Sinne des soeben verlängerten Mandats und im Einklang mit unseren früheren interpretativen Erklärungen zu derselben Angelegenheit erwarten wir, dass die SMM der OSZE „sicheren und geschützten Zugang in der gesamten Ukraine“, wie sie in der Verfassung der Ukraine definiert ist, haben wird. Im Zusammenhang damit möchten wir unsere uneingeschränkte Unterstützung für die Souveränität und territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen bekräftigen. Kanada hat die rechtswidrige Annexion der Autonomen Republik Krim der Ukraine durch die Russische Föderation nicht anerkannt und wird das auch in Zukunft nicht tun.

Kanada ersucht um Beifügung dieser Erklärung zum Beschluss und um Aufnahme in das Journal des Tages.

Danke.“

PC.DEC/1199
18 February 2016
Attachment 5

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Ukraine:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine möchte die Delegation der Ukraine die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben.

Die Ukraine dankt den OSZE-Teilnehmerstaaten für die Unterstützung des Ersuchens der Regierung der Ukraine, das Mandat der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine um weitere zwölf Monate zu verlängern.

Die Regierung der Ukraine betrachtet die Verabschiedung dieses Beschlusses als Ausdruck der anhaltenden Bereitschaft dieser Organisation, dem Land bei der Bewältigung der gravierenden Folgen der Aggression zu helfen, die die Russische Föderation gegen die Ukraine verfolgt, wobei sie zwingende völkerrechtliche Normen, die Schlussakte von Helsinki sowie bilaterale und multilaterale Übereinkommen verletzt, welche die territoriale Integrität, die Unverletzlichkeit der Grenzen und die Nichteinmischung in innere Angelegenheiten der Ukraine garantieren.

In unseren Augen ist die Rolle der OSZE und der Sonderbeobachtermission (SMM) bei der Ermöglichung einer friedlichen Lösung in der ukrainischen Region Donbass unter vollständiger Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität, politischen Einheit und territorialen Integrität der Ukraine von entscheidender Bedeutung.

Die Ukraine unterstützt weiterhin nach Kräften die SMM bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Beobachtung der Umsetzung aller maßgeblichen Bestimmungen der Minsker Vereinbarungen, die das Protokoll und das Memorandum vom September 2014 und das Maßnahmenpaket vom Februar 2015 umfassen.

Besonders wichtig ist es uns, die Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine personell und technisch weiter zu verstärken, um eine wirksame Beobachtung und Verifikation der Umsetzung der Minsker Vereinbarungen, insbesondere betreffend die

umfassende Waffenruhe, den Abzug schwerer Waffen und die Grenzbeobachtung, zu gewährleisten.

Die OSZE-Beobachter müssen auf dem gesamten Hoheitsgebiet der Ukraine, das die Autonome Republik Krim und die Stadt Sewastopol einschließt, uneingeschränkten Zugang haben.

Die Regierung der Ukraine bekräftigt ihre ursprüngliche interpretative Erklärung, die dem Beschluss Nr. 1117 des Ständigen Rates vom 21. März 2014 als Anlage beigefügt ist und unverändert Gültigkeit hat. Das Mandat der Mission gilt für das gesamte Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen, einschließlich der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol.

Die Delegation der Ukraine ersucht, diese Erklärung dem Beschluss beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.

Danke, Herr Vorsitzender.“